



Risiken erkennen –
Gesundheit schützen



Bundesinstitut für Risikobewertung

Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) • Postfach 12 69 42 • 10609 Berlin

Bundesinstitut für Risikobewertung
Postfach 12 69 42
10609 Berlin
Telefon +49 30 18412-0
Fax +49 30 18412-99099
bfr@bfr.bund.de
www.bfr.bund.de

Nur per E-Mail an:

[Redacted] e

Frau
Vera Deleja-Hotko
c/o Open Knowledge Foundation
Singerstr. 109
10179 Berlin

Ihre Zeichen und Nachrichten vom
235959

Geschäftszeichen: Bitte bei Antwort angeben
80-0703-05.2021/022
12036335

Telefondurchwahl/Fax
-21799 (Fax)

Datum
27.06.2022

Organisationseinheit/Ansprechperson
Justizariat / Fr. Meister

Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz vom 20.12.2021

Sehr geehrte Frau Deleja-Hotko,

auf Ihren oben genannten Antrag ergeht nach § 7 Abs. 1 S. 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG), § 3 Umweltinformationsgesetz (UIG) und § 2 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) folgender

Bescheid:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Begründung:

I.

Mit E-Mail vom 20.12.2021 beantragten Sie den Zugang zu folgenden Informationen:

Bitte senden Sie mir Folgendes zu: alle Gutachten zu Thiamethoxam, Clothianidin und Imidacloprid seit 2018 sowie den internen Schriftverkehr zu den jeweiligen Berichten.

II.

Nach §§ 1 Abs. 1 S. 1, 2 Nr. 1 S. 1 IFG, § 3 UIG, § 2 VIG hat jeder nach Maßgabe dieser Gesetze gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

Nach Durchsicht einer Vielzahl von Dokumenten, die aufgrund der Suchbegriffe Thiamethoxam, Clothianidin und Imidacloprid als ggf. relevant angezeigt wurden, steht allerdings fest, dass wir Ihren Antrag ablehnen müssen.

Nur eine geringe Anzahl der gesichteten Dokumente fällt überhaupt in den Bereich Ihres Antrags, sind also Gutachten zu den drei genannten Stoffen. Der weit überwiegende Teil der geprüften Dokumente umfasst Stellungnahmen oder andere Dokumente im Zusammenhang mit Zulassungsanträgen für Produkte, also nicht bezogen auf die angefragten Stoffe per se.

Zur Erläuterung: das BfR wird in verschiedenen Verfahren, z.B. bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, in die notwendigen Prüfungen eingebunden. Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) ist dabei die im Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) festgelegte Zulassungsbehörde. Das BfR arbeitet also inhaltlich zu einzelnen Fragen zu.

Die Endfassung der Bewertungen z.B. von Pflanzenschutzmitteln, aber auch von Gutachten zu den genannten Stoffen für andere Verfahren, wird dann nicht vom BfR erstellt, sondern von anderen Institutionen. Da das BfR damit aber nicht Urheber dieser Dokumente ist, ist es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auch nicht zur Verfügung darüber, d.h. zur Herausgabe berechtigt, siehe dazu die Entscheidung des BVerwG, Urte. v. 3.11.2011 – 7 C 4/11, NVwZ 2012, 251; dem BVerwG folgend VG Berlin, Urte. v. 23.10.2013 – 2 K 294/12. Zur Herausgabe ist nur der Urheber berechtigt. Im Urteil des BVerwG heißt es dazu: *„Wird die Information im weiteren Verlauf anderen Behörden übermittelt und ist sie demnach an mehreren Stellen verfügbar, soll mit dem Merkmal der Verfügungsberechtigung eine sachangemessene Entscheidungszuständigkeit ermöglicht werden, die sowohl der Aufgabenverteilung auf Seiten der Behörden als auch dem Interesse des Informationsberechtigten an einer aus seiner Sicht nachvollziehbaren Bestimmung der auskunftspflichtigen Stelle Rechnung trägt.*

Insbesondere angesichts der umfangreichen Abstimmungspraxis unter den Behörden, auf Grund deren diese in großem Umfang als Teil der bei ihnen geführten Akten über Informationen verfügen, die nicht von ihnen erhoben worden sind, sollen die Verfahren auf Informationszugang bei der Behörde konzentriert werden, der die größte Sachnähe zum Verfahren zukommt bzw. die die Verfahrensführung innehat.“

III.

Die Gebührenentscheidung beruht auf § 10 IFG i.V. m. § 1 Abs. 1 Gebührenverordnung IFG (IFGGebV). Für ablehnende Ausgangsbescheide sind nach der IFGGebV keine Gebühren vorgesehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesinstitut für Risikobewertung, Max-Dohrn-Str. 8-10, 10589 Berlin, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Verwendete Rechtsvorschriften:

- IFG Informationsfreiheitsgesetz in der Fassung vom 5. September 2005 (BGBl. I S. 2722), das zuletzt durch Art. 44 Elfte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist
- IFGGebV Informationsgebührenverordnung vom 2. Januar 2006 (BGBl. I S. 6), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist
- UIG Umweltinformationsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1643), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist
- VIG Verbraucherinformationsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2166, 2725), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist